 Klinikum Memmingen AÖR	Formular	MM D10513 Gültig ab: 05.06.2023
Personalmanagement	Impfstatus	Version 1.3

Dokumentation zum Impfstatus / Impfschutz durch Ihren behandelnden Arzt
gem. § 23a IfSG sowie § 22 IfSG

Titel/Familiename: _____ Vorname: _____
 Geburtsdatum: _____ Anschrift: _____
 E-Mail: _____ Telefon: _____

Masern

Nach 1970 geborene Personen (ab 01.01.1971), die in Gemeinschaftseinrichtungen (unter anderem Krankenhäusern) Tätigkeiten ausüben sollen, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Beginn ihrer Tätigkeit folgenden Nachweis vorzulegen:

1. Eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation, darüber, dass bei Ihnen ein Impfschutz besteht, der den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission entspricht (2 dokumentierte Schutzimpfungen) **oder**
2. Ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihnen eine Immunität vorliegt **oder**
3. Sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.

Durch den behandelnden Arzt auszufüllen:

zwei Impfungen gegen Masern (MMR) sind erfolgt

Oder

sichere Masernerkrankung in der Anamnese

Oder

serologischer Immunitätsnachweis bzgl. Masern liegt vor

Oder

ein Impfschutz oder die Vervollständigung des Impfschutzes gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich

Oder

eine dauerhafte medizinische Kontraindikation liegt vor, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf

Erläuterung: _____

Windpocken


zwei Impfungen gegen Windpocken sind erfolgt

Oder

sichere Windpockenerkrankung in der Anamnese

Oder

serologischer Immunitätsnachweis bezüglich Windpocken liegt vor

 mm Klinikum Memmingen AÖR	Formular	MM D10513 Gültig ab: 05.06.2023
Personalmanagement	Impfstatus	Version 1.3

Pertussis

(Zutreffendes bitte unterstreichen, vorzugsweise 4-fach-Impfstoff verwenden)

dokumentierte Impfung in den letzten 10 Jahren

Bemerkungen: _____

Erläuterung: _____

 Ort, Datum, Stempel, Unterschrift des Arztes

Hinweis:

Dieses Formular ist ein wichtiges Dokument für Ihre Unterlagen, bewahren Sie es nach Vorlage sorgfältig auf.

Anhang (Erläuterung Infektionsschutzgesetz / Arbeitsschutzgesetz):

IfSG § 23a / § 22

Personenbezogene Daten von Beschäftigten

„Wenn und soweit es zur Erfüllung von Verpflichtungen aus § 20 sowie § 23 Absatz 3 in Bezug auf Krankheiten, die durch Schutzimpfung verhütet werden können, erforderlich ist, darf der Arbeitgeber personenbezogene Daten eines Beschäftigten im Sinne des § 3 Absatz 11 des Bundesdatenschutzgesetzes über dessen Impfstatus und Serostatus erheben, verarbeiten oder nutzen, um über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder über die Art und Weise einer Beschäftigung entscheiden.“

ArbSchG § 15

(1) Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen.

Entsprechend Satz 1 haben die Beschäftigten auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.

Empfehlung der Ständigen Impfkommision (STIKO) am RKI 24.08.2015

*Bitte beachten Sie, dass eventuell auftretende Kosten durch den Arbeitgeber nicht übernommen werden können, da es sich um eine gesetzlich angeordnete Maßnahme handelt.